

Allgemeinverfügung **über die Widmung von Gemeindestraßen** **in Nanzdietschweiler**

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert am 08.05.2018 und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Nanzdietschweiler vom 28.01.2026, werden die nachfolgend aufgeführten Gemeindestraßen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Gemeindestraße mit den Flurstücknummern **1964/45 und 1964/51** erhält die Straßenbezeichnung „**Am Mühlberg**“ und die Gemeindestraße mit den Flurstücknummern **1964/39 und 1964/53** erhält die Straßenbezeichnung „**Eichenweg**“.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind im beigefügten Planauszug dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

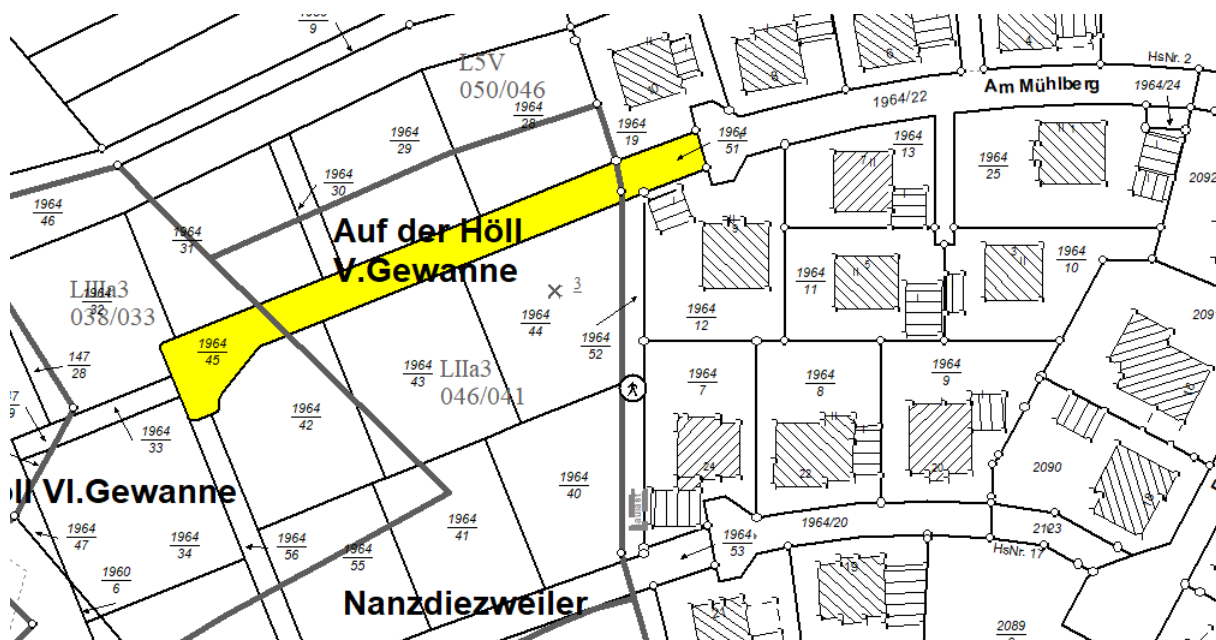
Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 21.02.2026
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.
Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Planauszug:

Widmung „Am Mühlberg“



Widmung „Eichenweg“

